

RS Vwgh 2006/9/12 2003/03/0043

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfLG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

KfLG 1999 §17 Abs2;

KfLG 1999 §17 Abs3;

KfLG 1999 §37;

KfLGDV 01te 1954 §1 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Auch wenn durch das Koppeln von Kraftfahrlinien nicht eine "neue" Kraftfahrlinie entsteht, wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, auf die Einwendung der Bf, wonach die durch die Kopplungsgenehmigung entstandene, von ihr betriebene Linie durch eine Konzessionserteilung an die mitbeteiligte Partei in ihrem Bestand gefährdet wäre, Bedacht zu nehmen: Wenn im Verfahren zur Erteilung einer Kopplungsgenehmigung die wirtschaftlichen Interessen anderer Verkehrsträger zu berücksichtigen sind (§ 17 Abs 2 KfLG 1999), gemäß § 17 Abs 3 KfLG 1999 auch das Koppeln von Teilen von Kraftfahrlinien unterschiedlicher Konzessionsinhaber (auf die Dauer der Teilnahme an einem Gemeinschaftsverkehr oder an einem Verkehrsverbund) zulässig ist und § 37 KfLG 1999 die Aufsichtsbehörden zur Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit und von Zusammenschlüssen von Verkehrsunternehmen verpflichtet, wäre es ein Widerspruch, der durch Kopplungsgenehmigung inhaltlich abgeänderten Konzession der Bf den Schutz des § 4 Abs 1 Z 5 lit b KfLG 1952 zu versagen. Von der belangten Behörde wäre also (auch) zu prüfen gewesen, ob - im Sinne der Einwendungen der Bf - durch die Erteilung der Konzession an die mitbeteiligte Partei ein kostendeckender Betrieb der "Koppelungslinie" der Bf nicht mehr möglich wäre. Weiters Ausführungen zur Qualifikation einer Kopplungsgenehmigung als Abänderung der bestehenden Konzession (vgl das hg. Erkenntnis vom 30. April 1958, Zl. 1891/55, VwSlg 4654 A/1958, zu der dem § 17 KfLG 1999 inhaltlich im Wesentlichen entsprechenden Bestimmung des § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum KfLG 1952).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003030043.X01

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at